

KULTUR-
VEREIN
UND
STIFTUNG



PRO SAFRANDORF

MUND

STIFTUNG PRO SAFRANDORF
MUND

STATUTEN

Revision vom 10. Mai 2019: Genehmigt anlässlich der Stiferversammlung vom 10. Mai 2019

STIFTUNG „PRO SAFRANDORF MUND“

STATUTEN

I. ERRICHTUNG DER STIFTUNG

Art. 1

Unter dem Namen STIFTUNG „PRO SAFRANDORF MUND“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Naters.

Art. 2

Stifter sind:

1. der Kulturverein „PRO SAFRANDORF MUND“ mit Sitz in Naters;
2. die Munizipalgemeinde Naters;
3. die Burgergemeinde Naters;
4. weitere Gründungsstifter;
5. private und juristische Personen, die gemäss Art. 4 zu Mitstiftern werden.

Art. 3

Die Stiftung bezweckt die Erhaltung schützenswerter Kulturlandschaften, Gebäulichkeiten und Kulturgütern auf dem Gebiet von Mund, Gemeinde Naters.

Die Stiftung kann alle Massnahmen ergreifen, die mit dem genannten Zweck im Zusammenhang stehen.

Art. 4

Das Stiftungsvermögen setzt sich folgendermassen zusammen:

1. Das Stammvermögen beträgt Fr. 94'736.—
(Franken vierundneunzigtausend-siebenhundertsechunddreissig/ 00).
Dieses Stammvermögen kann unbeschränkt durch weitere Zuwendungen erhöht werden.
2. Naturalien, Gegenstände, etc.;
3. Beiträge der natürlichen und juristischen Personen, die Mitstifter werden. Für natürliche Personen beträgt dieser einmalige Beitrag Fr. 500.-- und für juristische Personen Fr. 1'000.-. Alle Stifter sind im Anhang der Statuten namentlich aufgeführt.
4. Einmalige und wiederkehrende Beiträge von öffentlichen Institutionen sowie von juristischen oder natürlichen Personen.

Die Mittel der Stiftung sind voll und ganz für den Stiftungszweck zu verwenden. Vorerst nicht verwendete Mittel sind zinstragend und nach den Grundsätzen einer sorgfältigen Vermögensverwaltung anzulegen. Die Stifter haften nur mit dem Stammvermögen.

II. ORGANE DER STIFTUNG

Art. 5

Organe der Stiftung sind:

- A. Stiferversammlung;
- B. Stiftungsrat;
- C. Patronatskomitee;
- D. Revisionsstelle;
- E. Kommissionen;

A. Stiferversammlung

Art. 6 *Zusammensetzung*

Die Stiferversammlung wird gebildet durch die Gründungstifter und die Mitstifter gemäss Art. 2.

Art. 7 *Einberufung und Leitung*

Die Stifter werden vom Stiftungsrat alljährlich zur Stiferversammlung einberufen.

Der Präsident oder der Vizepräsident des Stiftungsrates leitet die Versammlung.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Stiferversammlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 8 *Versammlungen*

Ausserordentliche Stiferversammlungen finden statt, wenn dies vom Stiftungsrat, von der Kontrollstelle, von der Aufsichtsbehörde oder schriftlich von einem Viertel der Mitglieder der Stiferversammlung verlangt wird.

Art. 9 *Befugnisse*

Die Stiferversammlung hat folgende Befugnisse:

6. Genehmigung des Protokolls der letzten Stiferversammlung;
7. Abnahme der jährlichen Berichte des Stiftungsrates und der Kontrollstelle;
8. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Budgets;
9. Entlastung des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
10. Abänderung der Stiftungsurkunde auf Antrag des Stiftungsrates;
11. Beschlussfassung über Anträge des Stiftungsrates;
12. Wahl des Stiftungsrates unter Beobachtung von Art. 13 und der Revisionsstelle.



Art. 10 *Stimmrecht*

Jeder Mitstifter hat eine Stimme.

Art. 11 *Beschlussfähigkeit*

Die Stiferversammlung ist beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 12 *Beschlussfassung*

Die Stiferversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

B. Stiftungsrat

Art. 13 *Zusammensetzung*

Der Stiftungsrat besteht aus 5 Mitgliedern.

Im Stiftungsrat sitzen ein:

- mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes des Kulturvereins „PRO SAFRANDORF MUND“;
- übrige Mitstifter.

Der Vorstand des Kulturvereins bestimmt die 3 Mitglieder, die im Stiftungsrat Einsitz nehmen.

Art. 14 *Konstituierung*

Der Stiftungsrat konstituiert sich selber und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar, Kassier, usw.

Art. 15 *Stiftungsratssitzungen, Beschlussfähigkeit*

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es der Präsident als notwendig erachtet. Kommissionen des Stiftungsrates sowie mindestens drei der Stiftungsratsmitglieder sind jederzeit berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu veranlassen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Jeder Stifter hat eine Stimme.

Bei Wahlen entscheidet das Los.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Jeder Stiftungsrat kann sich durch einen anderen Stiftungsrat vertreten lassen. Mehrfachvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 16 *Befugnisse*

Dem Stiftungsrat obliegt die Ausführung des Stiftungszweckes, wozu ihm alle Kompetenzen eingeräumt sind, die nicht der Stiferversammlung zustehen.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen. Er bezeichnet die Personen, die für die Stiftung rechtsverbindlich Unterschriften führen und die Art der Zeichnungsberechtigung.

C. Patronatskomitee

Art. 17 *Wahl, Kompetenzen, Amtsdauer*

Um den Bekanntheitsgrad der Stiftung in der Öffentlichkeit zu fördern, kann der Stiftungsrat ein Patronatskomitee einsetzen.

Anzahl, Mitglieder und Amtsdauer werden vom Stiftungsrat bestimmt. Das Patronatskomitee hat die wichtige Aufgabe, mit geeigneten Mitteln und Aktionen das Gedeihen zu fördern und Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftung zu verrichten.

Stiftungsrats- und Patronatskomitee-Mitgliedschaft schliessen sich nicht aus.

D. Revisionsstelle

Art. 18

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat vorgeschlagen und von der Stiferversammlung bestätigt.

E. Kommissionen

Art. 19

Der Stiftungsrat kann Kommissionen ernennen, die nicht alleinaus Mitgliedern des Stiftungsrates zusammengesetzt sein müssen. Den Kommissionen steht ein Antragsrecht zuhanden des Stiftungsrates zu.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20 *Abänderung der Stiftungsurkunde*

Die Stiftungsurkunde kann von der Stiferversammlung unter der Voraussetzung von Art. 9, Ziffer 5, der Stiftungsurkundeabgeändert oder ergänzt werden.
Vorbehalten bleiben die Art. 85 und 86 des ZGB. Der Stiftungsrat wird einen diesbezüglichen Beschluss der zuständigen Aufsichtsbehörde vorlegen.

Art. 21 *Unerreichbarkeit des Zweckes*

Die Stiftung kann durch Beschluss der Stiferversammlung auf Antrag des Stiftungsrates aufgelöst werden, sofern der Stiftungszweck dahingefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreichbar erscheint.

Das Stiftungsvermögen darf im Falle der Liquidation seinem ursprünglichen Zweck nicht entfremdet werden.

Das bei der Auflösung der Stiftung und deren Liquidation noch vorhandene Vermögen fällt erstrangig einer Munder Organisation auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mund mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung oder zweitrangig der Burgergemeinde Naters zu (bisher Munizipalgemeinde Mund), die das Vermögen gemäss Zweckbestimmung der aufgelösten Stiftung zu verwenden hat. Der Entscheid, an wen das bestehende Vermögen geht, wird an der letzten Stiferversammlung gefällt.

Die Genehmigung des Auflösungs- und Liquidationsbeschlusses durch die zuständigen Aufsichtsbehörden bleibt vorbehalten.

Art. 22 *Aufsichtsbehörde*

Die Aufsicht über die Stiftung obliegt der zuständigen Behörde gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.


Liste der Gründungstifter vom 18. Juni 1999

1.	Herr	Albert	Leo	3903 Mund
2.	Herr	Burgener	Reinhold	3903 Mund
3.		Burgergemeinde	Mund	3903 Mund
4.	Herr	Egge!	Frank	3904 Naters
5.	Herr	Eggel	Max	3904 Naters
6.	Frau	Eggel-Chastonay	Dagmar	3904 Naters
7.	Herr	Ettlin	Alex	6345 Neuheim
8.	Frau	Ettlin	Doris	6300 Zug
9.	Herr	Fischer	Friedrich	3930 Visp
10.	Herr	Hutter	Johann-Josef	3903 Mund
11.	Herr	Hutter	Leo	3903 Mund
12.	Herr	Dr.Imstepf	Armin, Mund	3006 Bern
13.	Frau	Imstepf	Fides	3903 Mund
14.	Herr	Jeitziner	Reinhard	3903 Mund
15.	Herr	Dr. Jossen	Erwin	3904 Naters
16.	Herr	Jossen	Otto	3903 Mund
17.	Herr	Jossen	Philipp	3903 Mund
18.	Herr	Pfarrer Kalbennatten	Otto	3903 Mund
19.		Kulturverein	Pro Safrandorf Mund	3903 Mund
20.		Lauber IWISAAG	z. Hd. Lauber Erwin	3904 Naters
21.	Frau	Maranuk-Rohmeder	Margret	3982 Bitsch
22.		Munizipalgemeinde	Mund	3903 Mund
23.	Herr	Nipkow	Fritz	8125 Zollikerberg
24.	Frau	Nipkow	Adrienne	8125 Zollikerberg
25.		Pfarrei	Mund	3903 Mund
26.		Raiffeisenbank Mund		3903 Mund
27.	Herr	Dr. Rohmeder	Jürgen	3982 Bitsch
28.	Frau	Rriflbach	Helene	3800 Interlaken
29.	Herr	Schnydrig	Amandus	3902 Brig-Glis
30.	Herr	Schnydrig	Charly	3903 Mund
31.	Herr	Schnydrig	Mario	3903 Mund
32.	Herr	Schnydrig	Rolf	3903 Mund
33.	Herr	Studer	Paul	3903 Mund
34.	Herr	Studer	Stefan	3903 Mund
35.	Herr	Studer	Werner	3903 Mund
36.	Herr	Pfarrer Stupf	Walter	3943 Eischoll
37.	Herr	Ulrich	Hans	8104 Weiningen
38.	Frau	Ulrich	Sylvia	8104 Weiningen
39.		Verkehrsverein Sonnige Halden am Lötschberg	Pfammater Xaver	3939 Eggerberg
40.	Herr	Zenkhusen	Fritz	3967 Schattdorf

Naters, den 10. Mai 2019


Iwan Zurwerra

Präsident


Fabienne Schnydrig

Aktuarin

ÄNDERUNGEN GEGENÜBER DER AUSGABE VOM 20. OKTOBER 1999

- Fusion Gemeinde Mund zur Gemeinde Naters ab 1.1.2013 erforderte die Namensänderung Mund zu Naters (Art. 1, Art.2, Art. 3, usw.).
- Art. 6: Seit 2005 ist weder die Bürger- noch die Munizipalgemeinde Mund im Stiftungsrat vertreten. Das Gemeinderatsprotokoll Nr. 2 der Gemeinde Naters vom 21. Januar 2013 hält fest, „dass die Gemeinde Naters weder in der Stiftung noch im Kulturverein als Mitglied Einsitz nimmt“.

Bürgergemeinde Naters: Schreiben vom 20. März 2019: „Wir teilen Ihnen hiermit mit, dass die Burgerschaft auf einen Einsitz im Vorstand verzichtet und damit den Entscheid der Einwohner- und Bürgergemeinde Mund von 2005 bestätigt.“ Die Bürgergemeinde bleibt jedoch Mitglied in der Stiftung.

- Art. 13:
Reduktion der Stiftungsratsmitglieder von 7 auf neu 5 Stiftungsratsmitglieder.
Im Stiftungsrat entfällt der Gemeindepräsident (siehe Art. 6 oben).
- Art. 21
Das bei der Auflösung der Stiftung und deren Liquidation noch vorhandene Vermögen fällt erstrangig einer Munder Organisation auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Mund mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung oder zweitrangig der Bürgergemeinde Naters zu (bisher Munizipalgemeinde Mund), die das Vermögen gemäss Zweckbestimmung der aufgelösten Stiftung zu verwenden hat.

